TEIL - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GROSS LÜSEWITZ

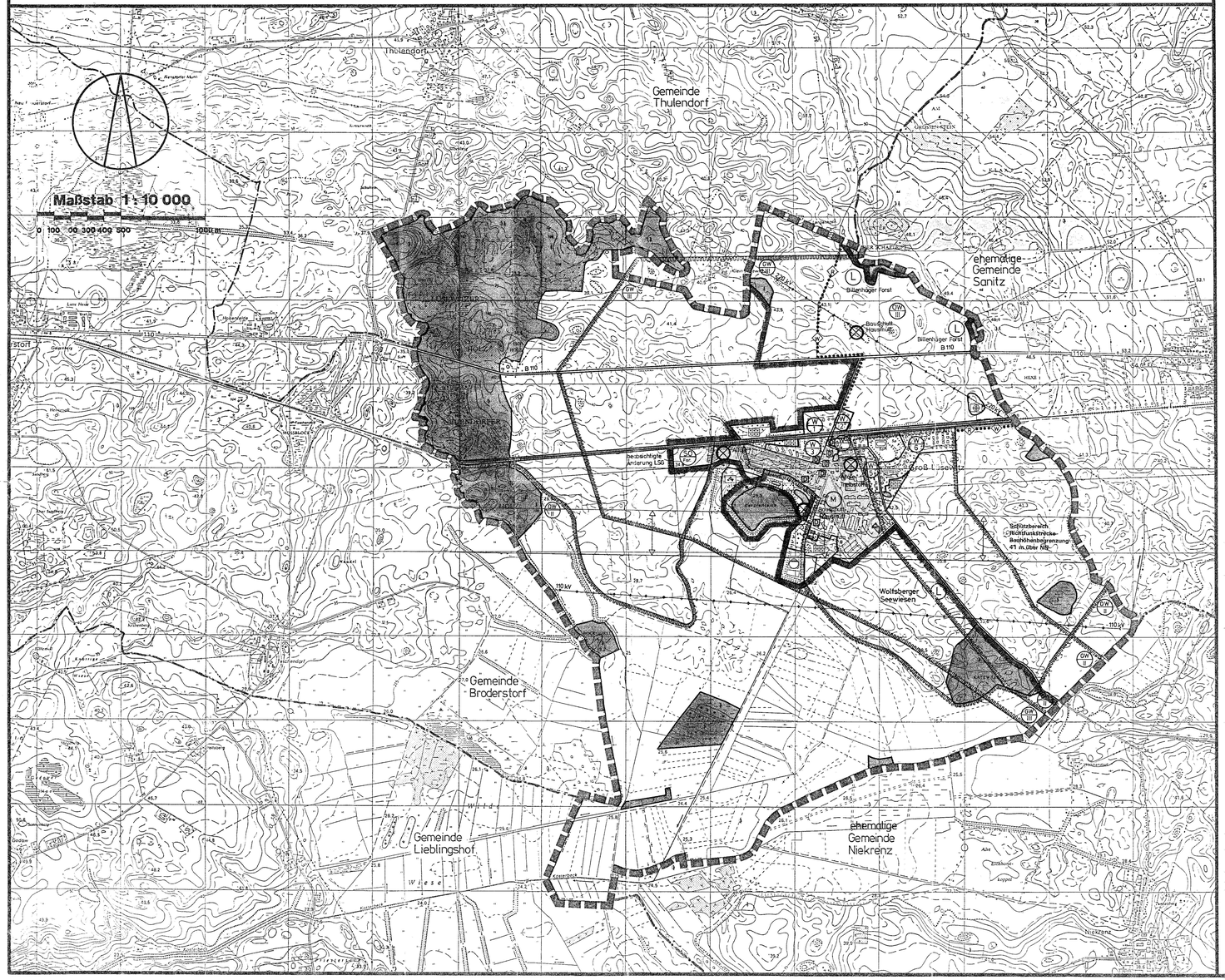

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- SO For — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
  Zweckbestimmung: Forschung

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Überörtliche Rad- und Wanderwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 110 kV — oberirdisch (hier: 110 kV Elektroenergie)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Schießplatz
- Sportplatz
- Reitplatz
- Badeplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Nummer der Baufläche

KENNZEICHNUNGEN (§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- WSG III — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- WW — Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- II — Schutzzone II
- III — Schutzzone III
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- L — Landschaftsschutzgebiet
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bauleitplanung:

APM — Architektur- & Planungsbüro Dr. Frank Mohr, Architekt BDA und Stadtplaner SRL
AK M-V 514-91-1-a & 515-91-1-d
Architektenbüro für Grundlagenermittlung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne
Rostock - Lüssenburg - Str. 19, 18055 Rostock Tel. 0381 242080 Fax. 0381 2420811

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.08.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 15.11.1995 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Sanitz erfolgt.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.06.1995 und am 20.09.1995 durchgeführt worden.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 24.01.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 26.02.1996 bis zum 28.03.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 15.02.1996 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Sanitz ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.01.1996, 18.06.1996, 28.05.1997 und 10.09.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 25.10.1996 bis zum 29.11.1996 und vom 25.06.1997 bis zum 28.07.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.10.1996 und am 16.06.1997 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Sanitz ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
9. Der Flächennutzungsplan wurde am 10.09.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.09.1997 gebilligt.
   Groß Lüsewitz, 12.12.97 (Siegelabdruck) Dr. Effmert Bürgermeister
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.1997 Az: VIII 231d-512.111-51.024 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
    Sanitz, 2.Juni 1998 (Siegelabdruck) Bäumler Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.01.1998 erfüllt. ~~Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az:~~ bestätigt.
    Sanitz, 2.Juni 1998 (Siegelabdruck) Bäumler Bürgermeister
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
    Sanitz, 2.Juni 1998 (Siegelabdruck) Bäumler Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.02.1998 durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Sanitz ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Teil - Flächennutzungsplan ist am 17.02.1998 in Kraft getreten.
    Sanitz, 2.Juni 1998 (Siegelabdruck) Bäumler Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 100 000

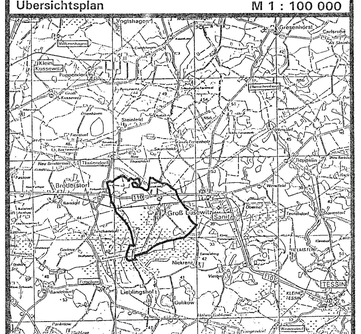

Gemeinde Sanitz

Teil- Flächennutzungsplan

Groß Lüsewitz

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

Groß Lüsewitz, September 1997
Dr. Effmert Bürgermeister